

**Gebührenordnung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
„ Villa Pustebume“
Klostermühlenstr. 6
99887 Georgenthal**

Träger:

Internationaler Bund, Gesellschaft für Beschäftigung, Bildung und soziale Dienste mbH
(nachfolgend IB genannt)
Betrieb Soziale Dienste Gotha/Finsterbergen
Schmiedsgasse 3,
99898 Finsterbergen

Auf Grund des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – (ThürKitaG) vom 16.12.2005 erlässt der IB als Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Georgenthal und dem Elternrat der Einrichtung nach Beratung mit dem Elternrat am 26.01.2010 folgende Gebührenordnung:

§ 1

Grundsätze

1. Allgemeines

In die Kindertagesstätte werden Kinder ohne Unterschied nach ihrer Nationalität, Weltanschauung und Herkunft aufgenommen, wenn sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Georgenthal haben.

Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Georgenthal haben, können auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, sofern verfügbare Plätze in der Einrichtung vorhanden sind.

Jedes Kind hat mit gewöhnlichem Aufenthalt vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesstätte Georgenthal.

2. Aufnahme

Kinder im Alter vom vierten Lebensmonat bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern. Diese Gründe erfordern einen schriftlichen Nachweis, entweder in Form einer Bestätigung durch den Betrieb oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung oder durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten.

3. Aufnahme von 2-3-jährigen Kindern

Bei der Anmeldung eines Kindes im Alter von 2-3 Jahren und beim Verbleib von Kindern diesen Alters in der Kita hat der IB von den Erziehungsgeldberechtigten eine Abtretungserklärung über das Landeserziehungsgeld zu fordern. Diese Abtretungserklärung wird an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.

Sofern die Abtretungserklärung durch die Eltern verweigert wird, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

4. Anmeldung

Die Anmeldung der Kinder muss grundsätzlich zu folgenden Stichtagen erfolgen:
1.9. und 1.3. des lfd. Jahres.

Die Anmeldung der Kinder hat 6 Monate vor Aufnahme zu erfolgen.

In begründeten Ausnahmen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

5. Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 4 ThKitaG

Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Georgenthal haben, können in die Kita aufgenommen werden. (Vorrang haben immer Kinder der Wohnsitzgemeinde)

Zur Sicherstellung der Finanzierung ist eine Bestätigung der auswärtigen Gemeindeverwaltung zur Zahlung der entsprechenden Betriebskosten bei Anmeldung durch die Eltern vorzulegen.

6. Zahlungspflicht

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu zahlen. Eventuelle Schließzeiten und Fehlzeiten des Kindes entbinden nicht von der Zahlung.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung und erlischt nur durch Abmeldung. Bei Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr für den ganzen Monat zu zahlen.

Wenn ein Kind auf grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für den über einen Monat hinausgehenden Zeitraum auf Antrag nicht erhoben.

Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 10. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Die Benutzungsgebühren stellen eine Bringschuld dar.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet. Nach Ablauf von zwei Monaten werden Benutzungsgebühren im Zwangsverfahren eingetrieben.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder der Familie.
Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

1. Die Benutzungsgebühren betragen bei ganztägiger Betreuung:

0- 2 Jahre	2- 7 Jahre
125,00 €	105,00 €

2. Die Benutzungsgebühren betragen bei Halbtagsbetreuung (bis 12.00 Uhr)/ (72 % vom Ganztagsplatz)

0- 2 Jahre	2- 7 Jahre
90,00 €	76,00 €

Für das **zweite Kind**, das gleichzeitig die Kindereinrichtung besucht, werden 70 % der Benutzungsgebühren erhoben.

Für das **dritte Kind**, das gleichzeitig die Kindereinrichtung besucht, werden 40 % der Benutzungsgebühren erhoben.

Ab **viertem Kind**, das gleichzeitig die Kindereinrichtung besucht, werden 20 % der Benutzungsgebühren erhoben.

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 und 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 3

Höhe der Verpflegungskosten

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren pro Anwesenheitstag **1,70 €** Verpflegungsgeld erhoben.

Bei Kindern, die nur an der Getränkeversorgung teilnehmen, werden pro Anwesenheitstag **0,40 €** erhoben.

Die Gebührenordnung tritt ab 1.03.2010 in Kraft.

Hans- Hermann Katzung
Betriebsleiter

Kenntnis genommen:

Herr Peter Schneiderr
Bürgermeister

Daniela Lange
Elternratsvorsitzende